

Richtung des Mir Front! So sah sich denn der hochherzige Oberhirt außerstande, das vorgestechte Ziel zu erreichen. Nicht besser ergieng es den würdigen Priestern, die dem erhabenen Beispiele ihres Metropolitens zu folgen eilten: P. Bobrowicz, ein Vorkämpfer für Recht und Glauben, dessen Rús, zweiwöchentlich erscheinende literar-politische Zeitschrift, bald eingieng; Canonicus Sielecki, ein würdiger Priester nach dem Herzen Gottes, der die Herausgabe seines Kyril i Methody, und der eifrige P. Bobikiewicz, der seinen Bohoslawskij Almanach aus Mangel an Abonnenten in kurzer Frist aufgeben mußte. Raum vermag sich noch der theologisch-praktische Duszpastir zu halten, während die Diöcesan-Amtsblätter eine literarische Bedeutung nicht zu beanspruchen vermögen. Für das Volk erscheint nur ein einziges Schriftchen in aufrichtig katholischem Geiste: der Poslannik, redigiert von dem vor keinem Opfer zurückschauenden seeleneifrigen Priester Dziulynski. Eine größere politische Zeitung in katholischem Geiste gibt es bei den Ruthenen nicht. Es ist wahrlich eine bedeutsame Thatsache, daß die ruthenische Geistlichkeit, so zahlreich sie ist (c. 2500 Priester in drei Diöcesen) nie ein politisches Organ, und wäre es auch eine Wochenschrift, die ausgesprochen katholisch ist, gegründet hat, eine Thatsache, die noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß die ruthenischen Zeitschriften ohne Ausnahme sich nur durch das Abonnement der Geistlichen zu erhalten vermögen und sämtlich der Leitung der jetzigen Parteiführer unterstehen. Ein Blick auf die derzeitige Gruppierung der Parteien und auf die Organe derselben wird zeigen, ein wie geringer Einfluß der Religion im politischen Leben gestattet wird.

Ueber das Alter der Erstcommunicanten.

Von Franz X. Schöberl, geistl. Rath und Dechantpfarrer in Laibstadt (Bayern).

1. Wenn es sich um das richtige Verständniß einer kirchlichen Lehre oder Praxis handelt, wird es immer gut sein, auf die Geschichte der altchristlichen Zeit zurückzugehen und sich zu fragen: „Wie hat man damals gelehrt und geglaubt? Wie hat man damals gehandelt?“

Die apostolischen Constitutionen sagen nun über unser Thema, daß in den ersten christlichen Jahrhunderten die Erwachsenen, welche aus dem Heidenthum und Judenthum zur Aufnahme ins Christenthum sich meldeten, ein zwei- oder dreijähriges Noviziat durchmachen und so durch religiösen Unterricht und durch praktische Uebungen in das christliche Denken und Leben eingeführt werden mußten, dann erst konnten sie sich zum Empfang der Taufe und der Erstcommunion melden, wozu diesen „Competenten“ während der Quadragesima der nähere Vorbereitungs-Unterricht ertheilt wurde. Wohl war es gestattet, die dreijährige Katechumenatszeit abzukürzen, wenn ein Neophyt besonderen Eifer und vorzügliche Disposition an den Tag legte; „denn nicht die Zeitdauer, sondern das Verhalten

(ὁ τρόπος) soll den Ausschlag geben“.¹⁾ Auch denjenigen, welche während der Vorbereitungszeit gefährlich erkrankten, wurde die Taufe und die Erstcommunion gespendet, bevor sie noch das ganze Katechumenat durchgemacht hatten; doch betrachtete man diese nothgetauften Clinici von jeher als „unreife Geburt“, weil nicht die Freiheit, sondern die Noth sie zu Gläubigen gemacht habe.

Aus diesen geschichtlichen Daten entnehmen wir folgendes Resultat:

In altchristlicher Zeit war für Zulassung zur Taufe und Erstcommunion weder das physische Alter noch die natürliche Verstandesreife maßgebend, sondern die Kirche hatte eine bestimmte Zeit vorgeschrieben, während welcher der Katechet mit seinen Katechumenen die Uebungen nicht bloß der entfernten, sondern auch der näheren Vorbereitung auf die Erstcommunion durchmachen mußte. Erst wenn die Schüler diesen katechetischen Lehrgang vollendet und sich dadurch das erforderliche Maß religiöser Kenntnisse und christlicher Charakterbildung angeeignet hatten, wurden sie zum Empfang der drei Ostersacramente (Taufe, Firmung und Erstcommunion) tauglich befunden und zugelassen. Das war die allgemeine Regel; Ausnahmen für den Nothfall oder bei besonders Begnadigten hatte der Katechumenats-Vorstand, das heißt der Bischof oder der Katechet als dessen Stellvertreter zu beurtheilen und je nach Befund eine frühere Zulassung zur Taufe und Erstcommunion zu gestatten.

2. Nachdem die Kindertaufe — etwa seit dem 7. Jahrhundert — allgemein geworden war, ließ man die Neugeborenen christlicher Eltern nicht sogleich taufen, sondern dieselben zu den Jahren des Vernunftgebrauches heranwachsen und dann die Schule des Katechumenats zugleich mit den erwachsenen Taufcandidaten durchmachen. Weil aber doch gar manche Kinder vor der Zeit und, ohne die heiligen Sacramente empfangen zu haben, wegstarben, änderte sich die Praxis allmählich dahin, daß man mit der Taufe der Neugeborenen nur mehr bis zur nächsten Osterzeit zuwartete, wo dann diese Kinder zugleich mit den erwachsenen Katechumenen getauft, wenn ein Bischof zugegen war, gesirmt wurden und die Erstcommunion unter der Gestalt des Weines empfiengen. Seit dem 12. Jahrhundert war die Communion der Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht hatten, ganz außer Uebung gekommen,²⁾ indem sich der Grundsatz geltend machte, daß die getauften Kinder zur Erstcommunion erst zugelassen werden sollten, wenn sie zu den Jahren des Vernunftgebrauches gekommen wären. Zwar gab es damals immer noch Theologen, welche behaupteten, die sacramentale Communion sei auch den Kindern, welche noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt seien, zur Seligkeit nothwendig; allein schon der hl. Thomas hat sich

¹⁾ Constit. apost. VIII. 32. — ²⁾ Hergenröther, Kirchengeschichte, Band I, S. 990.

gegen diese Ansicht ausgesprochen¹⁾ und das Concil von Trient fand es für nothwendig, dieselbe ausdrücklich als falsch zu verwerfen.²⁾

3. Das vierte Lateran-Concil (1215) hat das, was in Bezug auf das Alter der Erstcommunicanten seit mehr als hundert Jahren zur allgemeinen Praxis geworden war, durch folgendes Decret zum allgiltigen Kirchengesetze erhoben: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenit, omnia sua solus peccata confiteatur . . suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejus perceptione duxerit abstinendum“. ³⁾ Cap. 21.

Man beachte wohl, daß dieses 21. Capitel des Lateran-Concils, welches „De annua confessione“ überschrieben ist, alle, welche zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, zunächst zur einmaligen Jahresbeichte verpflichtet, hiemit aber sogleich die Pflicht der Ostercommunion verbindet, indem in Form des Participii de praesenti beigelegt ist: „Omnis fidelis, postquam ad annos discretionis pervenit, confiteatur . . suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae Sacramentum“. Wer also zur ersten Beicht befähigt war, der sollte, wenigstens zur nächsten Osterzeit, auch die erste Communion empfangen, so, daß die erste Beicht mit der ersten Communion in einem und dem nämlichen Jahre zusammenfiel. Gleichwohl stellt das Concil es dem weissen Ermessen des Bischofes oder des Beichtvaters anheim, ob der Communionempfang — de consilio proprii Sacerdotis — „aus irgend einem vernünftigen Grunde“ nicht auf später verschoben werden wolle. Da für die Erstcommunion eine viel höhere Discretio als für die erste Beicht erforderlich schien, bildete sich schon im Mittelalter die Praxis aus, daß man die Erstbeichtenden nicht sofort zur heiligen Communion gehen ließ. Offenbar lag es nicht in der Intention der Concilsväter, für alle Erstcommunicanten ein bestimmtes Lebensjahr vorzuschreiben, weswegen sie auch nicht den Singular gebrauchen, sondern den Plural — ad annos discretionis. Es kommt ja, wie jeder Psycholog aus Erfahrung weiß, die erforderliche Discretio zum Communionempfang bei den verschiedenen Kindern beiderlei Geschlechtes in verschiedenen Lebensjahren zur Erscheinung, und selbst bei jedem einzelnen Kinde wieder läßt sich die Stunde, der Tag, der Monat, in welchem die eigentliche Discretio eintritt, nicht mathematisch genau bestimmen. Wenn nun für die ganze geistige Entwicklung des Kindes ein Wachsen und Zunehmen wie an Alter so an Weisheit und Gnade nicht in Abrede gestellt werden kann, dann wird auch bezüglich der fraglichen Discretio ein Anfang, ein Fortschritt und eine Vollendung zugegeben

¹⁾ Summa III. qu. 80 art. 9 ad 3. — ²⁾ Si quis dixerit, parvulis, antequam ad annos discretionis pervenirent, necessariam esse Eucharistiae communionem, a. s. Trid. Sess. XXI can. 4. — ³⁾ Das Concil von Trient hat dieses Kirchengesetz neu eingeschärft. Sess. XXIII. Can. 9.

werden müssen. Dadurch aber ist dem weissen Ermessen des Bischofes, des Beichtvaters und des Katecheten ein weiter Spielraum geöffnet, je nachdem der Anfang, der Fortschritt oder die Reife der Discretio als maßgebend für den ersten Communionempfang anerkannt werden will.

4. Anfang der Discretio.

Gestützt auf den Grundsatz: *Favores sunt dilatandi* — gestatten einige Theologen den Zutritt zur Erstcommunion bereits allen denjenigen Kindern, welche „nur einige Erkenntnis dieses wunderbaren Sacramentes und ein religiöses Verlangen darnach haben“. ¹⁾ Ja, Benedict XIV. verlangt, daß die erste Communion den Kindern in Todesgefahr gereicht werden muß, wenn sie nur soviel Unterscheidungsgabe besitzen, „ut latentem sub speciebus sacramentalibus Christum et firmiter credant et reverenter adorent.“ ²⁾

Also gefunden Kindern, welche einen Anfang der Discretio haben, kann man die erste Communion reichen (*licet*); wenn aber solche Kinder gefährlich krank werden, so muß man ihnen dieselbe reichen. So wurde auch in altchristlicher Zeit den erwachsenen Katechumenen in *periculo mortis* die Taufe und Erstcommunion bewilliget, bevor sie noch den ganzen Unterrichtsengang durchgemacht hatten. Wären sie gesund geblieben, so hätte man ihnen den Empfang der Erstcommunion auf ein, vielleicht auf zwei Jahre noch verschoben.

Daraus ergibt sich uns der wichtige Satz, daß die Erstcommunion nicht jedem, der sie empfangen kann, auch sofort gespendet werden muß.

5. Fortschritt der Discretio.

Gestützt auf den eben ausgesprochenen Grundsatz, begnügen sich die meisten Theologen nicht mehr mit einem Anfang der Discretion, sondern verlangen, daß die Kinder, wenn sie zur ersten Communion zugelassen werden sollen, bereits bis zu einer gewissen Stufe religiöser Erkenntnis und christlicher Charakterbildung fortgeschritten seien. Durch eine neueste Entscheidung der römischen Concils-Congregation vom 21. Juli 1888 ist ausgesprochen, daß der Empfang der Erstcommunion nicht ein für allemal an den Anfang der Discretio gebunden sei, sondern daß dem Bischof das Recht zustehe, für seine ganze Diöcese je nach den obwaltenden Localverhältnissen zu bestimmen, welche Stufe des geistigen und moralischen Fortschrittes von den Erstcommunicanten erreicht sein müsse.

¹⁾ Sacerdos exploret, an hujus admirabilis Sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant. Catech. Rom. Pars II. cap. 4 qu. 61.

— ²⁾ Bened. XIV. de Syn. dioec. 7, 12. 13. Und der hl. Thomas hat für unseren Zweck folgende zwei beweiskräftige Stellen: Quando jam pueri incipiunt, aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere hujus Sacramenti, tunc potest eis hoc Sacramentum conferri. Thom. III, qu. 80 art 9 ad 3. Pueris autem jam incipientibus habere discretionem etiam ante perfectam aetatem ... hoc potest dari, si in eis signa discretionis appareant et devotionis. (In 4. Dist. 9 qu. 1 a. 5 q. 4)

Die Controverse, welche sich hierüber während der letzten Jahre in Frankreich abspielte und zu obiger Entscheidung der Concils-Congregation Veranlassung gab, ist für unsere Frage höchst interessant. Es besteht nämlich im modernen Frankreich die bedauernswerte Gewohnheit, daß die Kinder, sobald sie einmal communiciert haben, vom Besuche des Religions-Unterrichtes entbunden sind; und nicht bloß die indifferenten Eltern dieser Kinder, sondern auch die laicalen Staatschullehrer und Schulbehörden drängen dazu, daß die Kinder recht frühzeitig die Erstcommunion empfangen, um sie sofort dem Religions-Unterrichte zu entziehen. Diese atheistische Richtung der französischen Staatschule zwang die Bischöfe Frankreichs, die Disciplinar-Vorschriften ihrer Diöcesen über Zulassung zur Erstcommunion der Ungunst und den Bedürfnissen der Zeitverhältnisse anzupassen. Zumal war es der Bischof von Annecy, welcher durch Hirten schreiben vom 27. December 1884 verordnete wie folgt: „Kein Kind wird zur Feier der ersten Communion zugelassen: 1. Wenn es nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt; 2. wenn es nicht in den letzten beiden Jahren dem Katechismus-Unterrichte pünktlich beigewohnt hat“. Weiters wurde angeordnet, daß die Feier der Erstcommunion im Monat Mai abzuhalten sei. Bisher war man mit einem Anfang der Discretio zufrieden und ließ die Kinder von neun Jahren schon zur ersten Communion gehen; darum wollten diese bischöflichen Decrete einigen Pfarrern der Diöcese Annecy, vorab dem Erzpriester Tissot, Pfarrer in Causes, nicht gefallen, so zwar, daß sich dieser anfangs 1887 an den heiligen Stuhl nach Rom wendete mit der Anfrage, ob die bezeichneten Decrete des Bischofes Geltung hätten und im Gewissen verpflichteten. Das vorgelegte Dubium, welches im ersten Gliede auf das Lebensjahr und auf die Unterrichtsstufe der Erstcommunicanten, im zweiten Gliede aber auf den Monatstag der Communionfeier sich bezog, war in folgender Weise formuliert: „An decreta Episcopi Anneciensis sint confirmanda vel infirmanda in casu?“ Die Antwort lautete: „Attentis locorum ac temporis circumstantiis affirmative ad primam partem juxta modum“. Aus den wichtigen, über die beiderseitigen Ansichten gepflogenen Verhandlungen heben wir für unseren Zweck folgendes hervor: Wenn Pfarrer Tissot aus der heiligen Schrift, aus den Concils-Entscheidungen und aus der bisherigen Praxis beweist, daß ein Kind, wenn es nur den Anfang der Discretion erreicht hat, die Erstcommunion empfangen kann und darf, dann wird ihm hierin nicht widersprochen; wenn er aber behauptet, daß ein solches Kind jedenfalls auch die Erstcommunion empfangen muß, dann wird diese seine Ansicht als zu weit gehend in ihre Schranken zurückgewiesen und dem Diöcesanbischöfe das Recht gewahrt, über den Befähigungsnachweis für die Erstcommunion das Zeit- und Sachgemäße zu verfügen. Wohl sind durch die Canones alle Christen, sobald sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, zum Empfang der Erstcommunion verpflichtet; aber

im kirchlichen Gesetze selber ist neben der Pflicht auch der Freiheit und dem guten Rathe eine Gasse offengelassen durch den Beisatz: „Nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerint abstinendum.“ Wenn es hier dem freien Ermessen (Consilio) des Katecheten oder Beichtvaters anheimgestellt wird zu entscheiden, ob bei dem einzelnen Kinde eine „vernünftige Ursache“ für den Aufschub der Erstcommunion vorhanden sei, dann wird es umso mehr dem Bischofe, als Sacerdos proprius aller Diöcesanen, zustehen, die „vernünftigen Ursachen“ zu bestimmen, welche in dieser Beziehung für seine ganze Diöcese maßgebend sein sollen. War ja schon seit altchristlicher Zeit das Katechumenat, d. h. die unterrichtliche Vorbereitung sowie die Zulassung zur Taufe und Erstcommunion, ganz der bischöflichen Gewalt unterstellt. Der Bischof hat nicht bloß die höchste Hirten Gewalt in seiner Diöcese,¹⁾ sondern als guter Hirte muß er auch seine Herde und ihre speciellen Bedürfnisse kennen und darnach seine Anordnungen treffen.²⁾ Hat es nun der Bischof von Aimech, ebenso wie andere französische Bischöfe — in Anbetracht der atheïstischen Staatsschulen — für nothwendig befunden, als hinreichende Befähigung für die Erstcommunion nicht mehr den Anfang der Discretio gelten zu lassen, sondern zur religiösen und moralischen Ausbildung eine längere Unterrichtszeit vorzuschreiben, so hat er nur in Ausübung seiner Hirten Gewalt gehandelt und gegen die Canones umso weniger gefehlt, weil durch diese über das Lebensjahr, in welchem die Erstcommunion empfangen werden muß, gar nichts vorgeschrieben ist, und auch die Theologen bezüglich des Lebensjahres, in welchem die hinreichende Discretion eintritt, keineswegs zusammenstimmen. Denn der hl. Thomas nimmt hiefür das eilfte oder zwölfte Lebensjahr des Kindes an, während Benedict XIV. nach Suarez den Eintritt der zur Erstcommunion erforderlichen Unterscheidungsgabe zwischen das zehnte und vierzehnte Lebensjahr fallen läßt. In Rom selbst pflegen deshalb die Kinder im Alter von zwölf Jahren zur ersten Communion zugelassen zu werden; auch in den katholischen Gegenden Süddeutschlands finden wir diese althergebrachte Gewohnheit. Sogar der hl. Aloisius, der gewiß geistig und sittlich früh entwickelt war, hat erst in seinem zwölften Jahre aus den Händen des Cardinals Karl Borromäus die erste Communion empfangen. Wenn für diese feierliche Einführung in die Kirche gerade das zwölfte Lebensjahr des Kindes mit Vorliebe gewählt wurde, so mag hiefür der Umstand mitbestimmend gewesen sein, daß auch der Jesusknabe in seinem zwölften Jahre zum erstenmale am festlichen Osteropfer und Ostermahle im Tempel zu Jerusalem theilnehmen wollte.

¹⁾ Vulgare est axioma, quod Episcopi in suis dioecesisibus omnia possunt, quae potest Summus Pontifex in universo orbe, exceptis specialiter reservatis.

— ²⁾ Parvipendendum non est testimonium illius pastoris, cui divino mandatur eloquio oves suas agnoscere, sagt Benedict XIV.

Aus der Entscheidung der Concils-Congregation vom 21. Juli 1888, sowie aus den hiefür vorgebrachten Argumenten geht also hervor, daß zwar der Anfang der Discretion zum Empfang der Erstcommunion hinreiche, daß aber der Bischof berechtigt sei, je nach Umständen für seine Diöcesanen einen durch längere Unterrichtszeit bedingten Fortschritt der Discretio vorzuschreiben — „*attentis locorum ac temporis circumstantiis*.“

6. Vollgrad der Discretio.

Es gibt Katecheten, welche bei den Erstcommunicanten nicht mit dem Anfange, auch nicht mit einem gewissen Fortschritte der Discretion zufrieden sind, sondern den dritten und höchsten Grad der geistigen Entwicklung verlangen, welcher, wie sie sagen, etwa im vierzehnten Lebensjahre bei der Schulentlassung erreicht werde; also müsse man die Erstcommunion bis zur Schulentlassung hinausschieben. — Auffallend ist, daß diese Theorie und Praxis zumeist in protestantischen Staaten sich geltend macht, wo entweder die Bevölkerung confessionell gemischt oder doch die Schulen mehr nach protestantischer Schablone eingerichtet sind. Der protestantische Confirmanden-Unterricht, welcher die Summe alles religiösen Wissens umfassen will und als eigentliches Katechumenatsziel erst bei der Schulentlassung zum Abschluss gelangt, hat dort seine Schatten auch in den katholischen Erstcommunicanten-Unterricht hinübergeworfen, so daß nur derjenige zur Erstcommunion zugelassen wird, welcher das katechetische Absolutorium in der Tasche hat. Unlängst noch hat in Norddeutschland ein katholischer Priester durch eine eigene Broschüre die These vertheidigt: „Man reiche dem Kinde in dem Lebensjahre die erste heilige Communion, wo dieselbe dem Kinde voraussichtlich den größten Nutzen bringt, und wo dasselbe die erste heilige Communion wahrscheinlich am würdigsten empfangen wird. Nun aber ist dieses im Jahre der Schulentlassung der Fall; also . . .“ Nun mit solchen, von der ganzen kirchlichen Gesetzgebung abstrahierenden Gefühlsausprüchen könnte man ebenfogut beweisen, daß man die Erstcommunion bis auf das Sterbebett verschieben müsse, weil dieselbe gerade da wahrscheinlich „am würdigsten empfangen wird und voraussichtlich den größten und nachhaltigsten Nutzen bringt.“ Nein, die katholische Kirche spricht in ihren Gesetzen nicht in Superlativen und kennt in ihrer Praxis den falschen Optimismus nicht. Daher verhorresciert sie auch den Mißbrauch derjenigen, welche für die Erstcommunion den höchsten Grad der Discretion, wie er bei der Schulentlassung erst erreicht wird, verlangen. „*Praxis enim illorum, quibuscumque demum ordinationibus nitatur, qui indiscriminatim pueros nonnisi ex scholis dimissos aut proxime dimittendos eucharistico beneficio dignos censere solent, temeritatis notam non effugiet*.“¹⁾ Auch das Kölner Provincial-Concil vom Jahre 1860

¹⁾ Instr. Past. Eichst. Tit. I, cap. IV, § 10.

hat diesen Mißbrauch verpönt. Denn es klingt doch gar zu unkirchlich, wenn den protestantischen Regierungen, welche in ihren Staaten die Schulentlassung auf das 14., 15. oder 16. Lebensjahr fixieren können, hiemit das Recht zugesprochen wird, auch für katholische Schüler den Termin für die Erstcommunion soweit hinauszuzögern.

Man kann also den Kindern die Erstcommunion spenden, wenn sie nur einen Anfang der Discretion zeigen; der Diöcesanbischof kann aber hiefür je nach Umständen einen gewissen Fortschritt der Discretion vorschreiben; den höchsten Grad der geistigen Entwicklung verlangt die Kirche als Vorbedingung der Erstcommunion niemals.

Praktische Rathschläge für Prediger.

Von Professor P. Karl Raake S. J. in Wynandsrade (Holland).

Lieber Mitbruder!

„Schicke mir, so schriebst du in deinem letzten Briefe, eine bescheidene Anzahl praktischer Rathschläge für die Verwaltung des Predigtamtes. Dicke Bücher kann ich nicht lesen; dazu fehlt mir die Zeit, und wenn ich die Wahrheit sagen darf, auch die Neigung. Dieselben sind mir zu schulmäßig und enthalten, wie man aus dem Inhalts-Verzeichnisse ersehen kann, eine Masse überflüssigen Ballastes, der mich von vorneherein abschreckt. Warum auch aus lauter Verehrung für unsere guten Vorväter diese tausend Sachen und Säckelchen immer und immer wieder in jedem neuen Werke aufstapeln? Im Leben wirfst sie ja doch jeder über Bord, wenn er ordentlich predigen will“. Dieses strenge Verdict hätte mir fast den Muth benommen, deinem Wunsche zu willfahren. Denn wie dürfte ich, ein homo novus et obscurus, mir mit der Hoffnung schmeicheln, vor einem Richter zu bestehen, der die vortrefflichsten Werke verurtheilt, ehe er sie gelesen — aber freilich nur deshalb verurtheilt, weil er sie nicht gelesen! Sei dem, wie ihm wolle, ich übersende dir hier einen Theil der Grundsätze, welche ich mir selbst vor einiger Zeit entworfen habe. Andere werden später folgen. Nimm daraus, was dir gefällt, das übrige wirf in deinen großen Papierkorb. Doch hüte dich, den weisen Aristoteles Lügen zu strafen, der im zweiten Buche seiner Rhetorik ungefähr also schreibt: „Der Freund hat an dem Freunde nichts oder doch nur wenig zu tadeln.“ — Lebe wohl!

I. Praktische Werthschätzung der Predigt.

1. Willst du gut und fruchtreich predigen, so bewahre allezeit eine hohe Ehrfurcht vor deinem Amte. Denke von Zeit zu Zeit nach über den Ursprung, den Zweck, den Gegenstand, die Früchte der